



Ersterfassungsdatum: 27.09.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Opalla

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-219/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	04.10.2017	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	15.
Haupt - und Finanzausschuss	07.11.2017	
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	12.12.2017	

Titel:

Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 wird gemäß § 92 Abs. 4 HGO in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) zugestimmt.

- das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltes 2018

Begründung:

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen ausgeglichen sein. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Kommunalaufsicht erwartet, dass der Konsolidierungszeitraum und die Konsolidierungsmaßnahmen in einem Konsolidierungspfad detailliert zu beschreiben und ihre Auswirkungen haushaltsstellenscharf getrennt nach einjährigen und nachhaltigen Konsolidierungsbeträgen darzustellen sind. Gleichzeitig ist die Festsetzung des Konsolidierungszeitraumes und die Umsetzung der Maßnahmen durch verbindliche Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dokumentieren.